

# **Satzung** **„Leichtathletik Förderverein Lorsch e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der „Leichtathletik Förderverein Lorsch e.V.“

mit Sitz in Lorsch ist eine eigenständige Vereinigung zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern und Projekten, die dem Sport dienen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- a. Der Zweck des Fördervereins besteht darin, den Sport und in besonderem Maße die Leichtathletik ideell und finanziell zu unterstützen.
- b. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Anschaffung von Sportgeräten, Förderung von Sportlerinnen, Sportlern, Trainerinnen und Trainern, Trainingslagern, sportlicher Aus- und Weiterbildung, Sportveranstaltungen etc.
- c. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f. Der Förderverein ist daher berechtigt, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- a. Mitglied des Fördervereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Fördervereins zu unterstützen.
- b. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands zu erklären.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Sie endet ferner durch den Tod.
  - Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten

Vorstands erklärt werden.

- Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- d. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt immer bis zum Ende eines Kalenderjahres bestehen.
- e. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

#### **§ 4 Einnahmen**

Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Spenden
- c. Sonstigen Einnahmen

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

Die Organe des Fördervereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  
Zusätzlich erfolgt die Einladung über Aushang im Schaukasten am Olympia-Sportgelände in 64653 Lorsch, Am Birkengarten 3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- b. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Die Wahlen des Vorstands, Nachwahlen sind zulässig.
  - Die Wahlen der Rechnungsprüfer.
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
  - Die Entlastung des Vorstands.
  - Die Änderung der Satzung und Geschäftsordnung nach Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung, diese erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit,

- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt.
- e. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und es wird vom Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) und ggf. Beisitzern:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Kassenwart
  - Dem Schriftführer
  - Beisitzer können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

- b. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Wenn niemand widerspricht kann eine offene Abstimmung erfolgen.

- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- d. Jeweils zwei der 4 geschäftsführenden Vorstandmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer, sie gehören nicht dem Vorstand an.

Sie werden für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt.

## **§ 9 Auflösung**

- a. Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

- b. Das Vermögen des Fördervereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Leichtathletikclub Olympia Lorsch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Leichtathletik-Sports, zu verwenden hat oder an die Stadt Lorsch zwecks Verwendung für den Leichtathletik-Sport.

### **§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

Der Verein beachtet den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

64653 Lorsch, den 13. August 2020